

Satzung



Glonntal Fischereiverein 1889 e.V. Petershausen

Fassung vom 3. Juli 1990
© Glonntal Fischereiverein 1889 e.V. Petershausen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

GLONNTAL FISCHEREIVEREIN 1889 e.V. PETERSHAUSEN

Er wurde am 14. Februar 1889 und am 10. Juli 1974 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dachau unter der Nr. VR 124 eingetragen. Sitz des Vereins ist Petershausen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- des Umweltschutzes durch Reinhaltung der Gewässer
- des Naturschutzes durch Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes mit Hilfe der waidgerechten Fischerei
- der Landschaftspflege durch Beachtung der Sauberkeit der Uferregionen

Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch

- a.) die Vertretung der Mitgliederinteressen bei Schaffung, Ausbau und Erhaltung geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung einer fischereilichen Betätigung.
- b.) die Hege und Pflege des Fischbestandes in vereinseigenen oder angepachteten Gewässern
- c.) die Anleitung und Erziehung der Mitglieder zum waidgerechten Fischen
- d.) die Zusammenarbeit mit den der Fischerei nahestehenden Verbänden und Organisationen
- e.) die Veranstaltung von Vorträgen und Vorführungen fischereikundlicher Natur, sowie sonstigen dem Vereinszweck dienenden Unternehmungen.
- f.) Bekanntmachung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern

b) Jungmitgliedern

c.) Ehrenmitgliedern

a) **Ordentliche Mitglieder**

Sie bestehen aus:

1. **Aktive Mitglieder:** Aktive Mitglieder des Vereins sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die eine Vereinsjahreskarte für die Befischung der Vereinsgewässer gelöst haben.
2. **Passive Mitglieder:** Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht im Besitz einer Vereinsjahreskarte sind. Durch Lösen der Vereinsjahreskarte wird das passive Mitglied aktives Mitglied.

b.) **Jungmitglieder:** Mitglieder der Jugendgruppe sind Mitglieder ab Vollendung des 10. Lebensjahres. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann die Übernahme als ordentliches Mitglied bei der nächsten Hauptversammlung erfolgen.

c.) **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind Mitglieder oder Personen, die sich in besonderer Weise Verdienste um den Verein oder den Angelsport erworben haben; sie werden auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Beschluss der Hauptversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragsleistung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Jahreshaupt- und in den außerordentlichen Hauptversammlungen.

Jungmitglieder haben in allen Versammlungen nur Sitz.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und dessen Fischereiordnung. Sie verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft.

Die Einrichtungen des Vereins stehen den Mitgliedern im Rahmen der Satzung zur Verfügung.

§ 5 Aufnahme

Unbescholtene Personen, die als ordentliche Mitglieder oder Jungmitglieder aufgenommen werden wollen, haben den vom Verein herausgegebenen Aufnahmeantrag ausgefüllt dem Vorsitzenden vorzulegen. Der Aufnahmeantrag ist in einer Monatsversammlung bekanntzugeben. Etwaige Einwendungen gegen den Bewerber sind der Vorstandschaft binnen 4 Wochen mitzuteilen.

Die Vorstandschaft entscheidet in einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Bescheid ist dem Bewerber mitzuteilen. Ein ablehnender Bescheid ergeht gegenüber dem Bewerber ohne Begründung.

Die Aufnahme von Jugendlichen ist von der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten abhängig.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendetigt :

1. **durch Austritt**
2. **durch Ausschluss**
3. **durch Tod**

Zu 1. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand per eingeschriebenem Brief bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

Zu 2a) Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn es

- ehrenrührige Handlungen begeht, oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
- sich durch Fischfrevel, Fischereivergehen oder ebenso zu bewertende Handlungen an Fischgewässern strafbar macht, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet.
- den Bestrebungen des Vereins bewusst zuwider handelt
- die Interessen des Vereins schädigt.

Zu 2b) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- innerhalb der Organisation wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat
- trotz Mahnung mit seinem Jahresbeitrag, ohne Angabe eines triftigen Grundes, ein Jahr im Rückstand geblieben ist.

Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit nach Anhörung des Beschuldigten. Er enthebt das Mitglied sofort, bzw. mit sofortiger Wirkung aller mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte. Er bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar.

Sämtliches in Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Betroffene binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Widerspruch bei der Vorstandschaft erheben. Über den Widerspruch wird bei der nächsten Vorstandssitzung endgültig entschieden.

§ 7 Beiträge

Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge werden fallweise durch den Gesamtvorstand festgelegt.

Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt, Ausscheiden oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden. Ausgenommen sind die Beiträge, die dem Verein als Darlehen gegeben oder als Sachwerte zur Verfügung gestellt wurden.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassierer
- Chronist
- Gewässerwart
- Besatzwart
- Jugendwart
- Gerätewart
- 4 Beiräten

Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Die Tätigkeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich, schriftlich nachgewiesene Aufwendungen können ersetzt werden.

§ 11 Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes und der zwei Revisoren erfolgt jedes 4. Jahr in der Hauptversammlung. Die Dauer der Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied, kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Stellvertreter ernennen.

Zur Wahl des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Der 1. und 2. Vorsitzende werden von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft können durch Zuruf gewählt werden. Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss bestehend aus dem Wahlleiter und 2 Beisitzern, zu bilden. Er soll nach Möglichkeit aus Mitgliedern bestehen, die eine längere Vereinszugehörigkeit besitzen. Der Wahlleiter übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl die Leitung der Hauptversammlung. Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.

Der gewählte Vorstand ist verpflichtet, nach der Wahl dem Registergericht beim Amtsgericht Dachau, unter Vorlage der Wahlniederschrift, die Neuwahlen anzuzeigen.

§ 12 Befugnisse der Vorstandschaft

Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein je allein. Diese sind Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Dem 1. Vorsitzenden, in seiner Verhinderung, dem 2. Vorsitzenden, obliegt die Geschäftsleitung. Er führt den Vorsitz bei Versammlungen und leitet diese.

Dem Vorsitzenden obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist berechtigt, von den Mitgliedern Arbeitsleistungen zu Gunsten des Vereins zu verlangen. Der Vorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Arbeitsleistungen gerecht verteilt werden; ggf. kann eine Ablösung der Arbeitsleistung durch angemessene Spenden genehmigt werden.

Der Jugendwart führt die Gruppe der Jungmitglieder. Er belehrt und betreut sie am Fischwasser. Er vertritt die Interessen der Jungmitglieder im Vorstand.

Dem Gewässerwart obliegt die ordentliche Ausführung aller beschlossenen fischereiwirtschaftlichen Anordnungen.

Dem Schriftführer obliegt die Abfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes, sowie der Hauptversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse festzuhalten. Die Protokolle sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine Unterschrift in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Dem Chronisten obliegt die Niederschrift der wichtigsten Daten und Ereignisse des Vereinsgeschehens in einer Vereinschronik sowie hierüber die Abhaltung eines Berichtes in der Jahreshauptversammlung.

Der Besatzwart hat sich um die Beschaffung des vom Vorstand vorgeschlagenen Fischbesatzes zu sorgen sowie dessen Transport und Einsatz mit seinen Gehilfen fachgerecht durchzuführen. Ferner hat er über Herkommen, Art, Gewicht sowie Besatzort Buch zu führen.

Der Gerätewart ist für die Verwaltung sowie Instandhaltung der vereinseigenen Gerätschaften verantwortlich.

§ 13 Kassenrevisoren

Die Kassenrevisoren sind die beauftragten der Mitgliedschaft und mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Die Revisoren nehmen nach eigenem Ermessen, jedoch mindestens einmal im Jahr, die Kassenrevision vor. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Über die vorgenommene Revision machen die Revisoren in den Kassenbüchern einen Revisionsvermerk. Außerdem ist über die erledigte Revision in der Hauptversammlung ein Bericht zu erstatten. Anlässlich der Hauptversammlung haben ferner die Revisoren die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen. Die Revisoren können an den Vorstandssitzungen nicht teilnehmen.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Jahreshauptversammlung

Alljährlich findet eine Hauptversammlung statt. Der Termin und die Tagesordnung müssen 14 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung bekanntgegeben werden. Wichtige Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 8 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung der Hauptversammlung sind:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Jahresbericht des Chronisten
- c) Rechnungsbericht des Kassierers
- d) Revisionsbericht der Revisoren
- e) Entlastung des Vorstandes ggf.
- f) Neuwahl des Vorstandes ggf.
- g) Anträge, Satzungsänderungen ggf.
- h) Wünsche, Sonstiges

§ 16 Außerordentliche Hauptversammlungen

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von einem Drittel aller Mitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

§ 17 Monatsversammlung

An einem von der Vorstandschaft bestimmten Tag findet eine Monatsversammlung statt; sie entfällt jedoch wenn es die Vorstandschaft für notwendig erachtet.

Die Monatsversammlung dient:

1. der Aussprache und Beratung über Tagesfragen
2. der Aussprache und Beratung über Vereinsangelegenheiten, die nicht in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung beraten werden.

§ 18 Vorstandssitzungen

Der 1. oder 2. Vorsitzende hat, so oft es die Lage erfordert, eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn sie dem 1. oder 2. Vorsitzenden von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern vorgeschlagen wird. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 19 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Landesfischereiverband Bayern e.V. an. Der Austritt aus demselben kann nur mit drei Viertel Stimmenmehrheit der Anwesenden einer Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 20 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur nach Beschluss einer Hauptversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 21 Auflösung

1. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange er mindestens 7 Mitglieder zählt, es sei denn zum Zwecke der Verschmelzung mit einem anderen Fischereiverein.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Fischereiverband Oberbayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 22 Ermächtigung

1. Die Vorstandschaft wird zum Erlass einer Vereinsordnung, Fischerei- und Beitragsordnung ermächtigt. Unter anderem können in den vorgenannten Ordnungen Bestimmungen getroffen werden über:
 - a) Festsetzung der Aufnahmegebühr
 - b) Schonzeit und Mindestmaßbestimmungen
 - c) Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei in Vereinsgewässern
 - d) Leistung von Arbeitsdiensten und Abgeltung derselben
 - e) Zahlungsweise der Beiträge
2. Die Vereinsordnung, Fischerei- und Beitragsordnung wird von der Vorstandschaft beschlossen und ist den Mitgliedern bekanntzugeben; sie hat den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu enthalten.
3. Die in §22Abs.1 genannten Ordnungen sind zu ändern, wenn 25 stimmberechtigte Mitglieder schriftlich bei der Vorstandschaft unter genauer Bezeichnung der gewünschten Änderung dies beantragen und diese Änderung in der nächsten Jahreshauptversammlung von drei Viertel der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder gebilligt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung am 3. Juli 1990 neu gefasst und einstimmig angenommen.

Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 10.Juli 1974.

Die neue Satzung wurde am 8.11.1990 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dachau eingetragen.